

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1756/26-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem
ein Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden
(Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG) erlassen wird und
die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998
und das Villacher Stadtrecht 1998
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Durch den Bundesminister für Finanzen wurde auf Grundlage von § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018, erlassen. Auf Grund dieser Neugestaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen für das Gemeindehaushaltsrecht bedarf es einer Überarbeitung und Neufassung der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO.

Ziel:

Anpassung des Gemeindehaushaltsrechts an die VRV 2015.

Inhalt:

Anpassungsbedarf ergibt sich in erster Linie aus der VRV 2015, sieht doch diese viel weitergehende Vorgaben für das Haushaltsrecht der Gemeinden vor, als es noch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015, tat. Insofern müssen zahlreiche Bestimmungen der K-GHO entfallen oder zumindest angepasst werden. In Einem soll auch ein Augenmerk auf allfällige Doppelnormierungen (VRV 2015/K-GHG/K-AGO) gelegt werden, um einen positiven Nebeneffekt (Deregulierung) zu erreichen. Im Sinne einer systematischen Bereinigung sollen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO (§§ 86 bis 90 K-AGO der geltenden Fassung) in das K-GHG übernommen werden und keine Wiederholung der VRV 2015 erfolgen. In Zukunft finden sich somit alle maßgeblichen Bestimmungen, die den Haushalt der Gemeinde betreffen, in erster Linie in der VRV 2015 und dem K-GHG. Darüber hinaus wird aber insbesondere die technische Entwicklung der automationsunterstützten Haushaltsführung im Entwurf berücksichtigt. Es werden aber vielfach auch Bestimmungen der geltenden Rechtslage übernommen und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Befassung mit dem Entwurf dieses Gesetzes teilte die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mit: „Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes haben ihren „Ursprung“ in einer Verordnung, die sich der Ingerenz der Länder entzieht, und sind demnach weder hinsichtlich ihres Umfangs in materieller noch finanzieller Sicht verifizierbar.“

Unionsrechtliche Anforderungen:

Dieses Gesetz dient auch dazu, die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin insbesondere auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherzustellen.